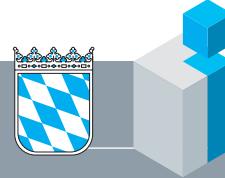


Bayerische  
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nymphenburger Straße 5  
80335 München  
Telefon 089 419434-0  
Fax 089 419434-20  
[info@bayika.de](mailto:info@bayika.de)  
[www.bayika.de](http://www.bayika.de)



Bayerische  
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**HOAI**  
Honorarordnung  
für Architekten  
und Ingenieure

# Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Positionspapier 2009

## Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Die Novellierung der HOAI hat mit dem Beschluss des Bundesrates am 12. Juni diesen Jahres einen vorläufigen Abschluss gefunden. Am 17.08.2009 wurde die neue Fassung der HOAI im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit am 18.08.2009 in Kraft getreten.

Durch die Reduktion des verbindlichen Teils der HOAI hat sich der Anwendungsbereich des gesetzlichen Honorarrechts verringert.

### Positiv zu werten ist:

- Die Beibehaltung der Honorarzonen,
- die Anhebung der Tafelwerte um pauschal 10 Prozent,
- der Erhalt der Leistungsphasen 1 bis 9,
- die Beibehaltung der Tafelendwerte bei 25,5 Mio. Euro,
- und dass Zeithonorare frei verhandelt werden können.

Offen bleibt, ob sich die versprochene Honorarerhöhung in der Praxis realisieren lässt, da die Novelle teilweise auch zu Honorarminderungen führt.

Bereits jetzt zeigen sich Auslegungs- und Anwendungsfragen, die zu Unsicherheiten bei den Beteiligten führen. Zunehmend wird vertragliche Vorsorge notwendig werden, die häufig den wirtschaftlich schwächeren Partner benachteiligen wird.

### Bundesratsforderungen zügig umsetzen

Die Novelle der HOAI kann nur als notwendiger Zwischenschritt zur Herstellung der europa-rechtlichen Vorgaben gesehen werden. Die Forderungen des Bundesrates für die bereits angekündigte weitere Novellierungsstufe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der HOAI müssen zügig umgesetzt werden.

## Unsere Forderungen für die weitere Novellierungsstufe der HOAI:

- Die Leistungen zur Umweltverträglichkeitsstudie, thermischen Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie vermessungstechnische Leistungen müssen wieder in das verbindliche Preisrecht der HOAI integriert werden. Denn dabei handelt es sich überwiegend um Planungsleistungen, die unverzichtbarer Teil eines interdisziplinären Gesamtplanungsprozesses sind und nicht zu Ingenieurleistungen „zweiter Klasse“ degradiert werden dürfen.
- Die derzeitigen honorarrechtlichen Leistungsbewertungen der Leistungsphasen und Leistungsbereiche sowie die Honorarstruktur müssen im Hinblick auf Gewichtung und Auskömmlichkeit untersucht werden.
- Die Leistungsbilder müssen angepasst und modernisiert werden. Dabei sind die spezifischen Planungsleistungen beim Bauen im Bestand - die zunehmend an Bedeutung gewinnen - umfassend zu berücksichtigen, um eine angemessene Honorierung anhand eines realistischen Leistungsbilds zu gewährleisten.
- Die Regelungen zur Objektüberwachung, die in der Praxis für die Qualität des Bauwerkes von erheblicher Bedeutung sind und die Anrechenbarkeit vorhandener Bausubstanz sind zu prüfen.
- Es sollte sich so weit wie möglich auf die rein preisrechtlichen Regelungen konzentriert werden. Parallel dazu muss ein eigenständiges Vertragsrecht, zum Beispiel in Form einer Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen, geschaffen werden.

Bei der anstehenden weiteren Novellierungsstufe der HOAI muss einer praxisgerechten Modernisierung Rechnung getragen werden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, den hohen Qualitätsstandard aller Planungsleistungen bei auskömmlichen Honoraren in Deutschland zu erhalten und zu stärken.